

Der Anschlag auf die Durchführung der Wirtschaftsplanung nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO z. B. vollzieht sich durch ein Einwirken auf „Gegenstände, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind“ ; nach Ziff. 3 werden „Rohstoffe oder Erzeugnisse“ vernichtet. Der Dieb nimmt eine „bewegliche Sache“ weg und gefährdet dadurch das gesellschaftliche, persönliche oder private Eigentum (§ 242 StGB). Der Urkundenfälscher stellt eine „unechte Urkunde“ her und greift dadurch die Tätigkeit der staatlichen Organe an (§ 267 StGB).

Die Gegenstände, die in der Gestalt einzelner Dinge und Erscheinungen auftreten, sind lediglich materielle Bedingungen und Verkörperungen eines bestimmten gesellschaftlichen Verhältnisses, nicht aber das Verhältnis, das Objekt des Verbrechens selbst. Objekt und Gegenstand des Verbrechens dürfen daher nicht verwechselt werden.

Der Dieb nimmt bestimmte Sachen weg ; er wirkt durch sein Handeln unmittelbar auf diese Sachen ein. Aber die Sachen selbst stellen kein gesellschaftliches Verhältnis dar, sie sind nicht das angegriffene gesellschaftliche Verhältnis; dieses bezieht sich lediglich auf diese Sache und tritt in ihr gegenständlich in Erscheinung.

Infolgedessen reicht die Kenntnis des Gegenstandes und der vom Verbrecher vorgenommenen Einwirkung auf den Gegenstand allein nicht aus, um die Angriffsrichtung und damit den gesellschaftsgefährlichen Charakter des Handelns zu erkennen.

Hat eine Person ein Fahrrad weggenommen, so ergibt sich daraus allein noch nicht die Angriffsrichtung und die spezifische gesellschaftliche Gefährlichkeit des Verbrechens. Es kann sich um einen Diebstahl zum Nachteil des Volkseigentums oder des persönlichen Eigentums handeln.

II. Die Wechselbeziehungen zwischen Objekt und Gegenstand

Wenn auch der Gegenstand nicht mit dem Objekt identisch ist, so steht er doch in einer bestimmten objektiven Beziehung zum Objekt. Die gesellschaftlichen Verhältnisse können nicht ohne die Dinge oder Erscheinungen existieren. Die Verhältnisse entstehen überhaupt erst, weil sich die Menschen die Dinge und Erscheinungen unterwerfen. Das, was die bürgerliche Ideologie als „übersinnliche“ Eigenschaft einer Erscheinung betrachtet, ist also nichts anderes, als das sich an diese Erscheinung knüpfende gesellschaftliche Verhältnis. Marx und Engels haben für die Ökonomie die Mystifizierung der Ware als „sinn-